



Brüssel, den 10. Oktober 2019
(OR. en)

12944/19

**Interinstitutionelles Dossier:
2017/0136(COD)**

**CODEC 1466
EF 289
ECOFIN 863
SURE 49**

A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Rat
Betr.:	Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 hinsichtlich der für die Zulassung von zentralen Gegenparteien anwendbaren Verfahren und zuständigen Behörden und der Anforderungen für die Anerkennung zentraler Gegenparteien aus Drittstaaten (erste Lesung) – Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Die Kommission hat dem Rat am 20. September 2017 ihren geänderten Vorschlag¹, der sich auf Artikel 114 AEUV stützt, übermittelt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 20. September 2017 abgegeben².
3. Die Europäische Zentralbank hat ihre Stellungnahme am 4. Oktober 2017 abgegeben³.
4. Das Europäische Parlament hat auf seiner Plenartagung vom 9. bis 10. Oktober 2019 eine Berichtigung seines Standpunkts in erster Lesung vom 18. April 2019 gebilligt⁴.

¹ Dok. 10363/1/17 REV 1.

² ABl. C 434 vom 15.12.2017, S. 63.

³ ABl. C 385 vom 15.11.2017, S. 3.

⁴ Dok. 8503/19.

5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat auf seiner Tagung vom 9. Oktober 2019 seine Zustimmung zu dem Standpunkt des Europäischen Parlaments bestätigt und den Rat ersucht,
- den Standpunkt des Europäischen Parlaments (Dok. PE-CONS 88/19) auf einer seiner nächsten Tagungen bei Enthaltung Luxemburgs und gegen die Stimme des Vereinigten Königreichs als A-Punkt zu billigen und
 - zu beschließen, dass die im Addendum enthaltenen Erklärungen in das Protokoll über die betreffende Tagung aufgenommen werden.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.
